

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 13. April 1933.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

### Verordnung über die Behandlung von Wiedereintritten.

1. Wiedereintrittserklärungen sind nur von einem Geistlichen — und zwar in der Regel von dem Bezirksgeistlichen des den Wiedereintritt Nachsuchenden — entgegenzunehmen.
2. Der die Wiedereintrittserklärung entgegennehmende Geistliche soll in einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Wiedereintretenden sich von der Ernsthaftigkeit und Lauterkeit der diesen bestimmenden Gründe überzeugen. Insbesondere muß von dem Wiedereintretenden erwartet werden, daß er etwa versäumte Amtshandlungen nachholen läßt und erklärt, er wolle in Zukunft der Kirche die Treue halten.
3. Über die Verhandlung ist auf dem bisher üblichen Formular ein Protokoll aufzunehmen, das sowohl vom Geistlichen wie vom Wiedereintretenden zu unterschreiben ist.
4. Das Protokoll ist in jedem Falle unverzüglich dem für den Wiedereintretenden zuständigen Kirchenvorstand zuzusenden. Dieser beschließt darüber durch einen Ausschuß, der aus dem Bezirksgeistlichen und drei nichtgeistlichen Mitgliedern besteht.

Hat der Ausschuß gegen eine vorgeschlagene Wiederaufnahme Bedenken, so wird über die Wiederaufnahme gemeinsam vom Ausschuß und dem gesamten zuständigen Pfarramt beraten und endgültig entschieden.

5. Die Wiederaufnahme darf nicht von der Erfüllung anderer Formalitäten oder Bedingungen als in Ziffer 2 genannt abhängig gemacht werden; sie ist zu versagen, wenn das Wiedereintrittsbegehren offenbar unläuterer Beweggründe entspringt.
6. Die Protokolle sind dann mit einem kurzen Vermerk über die Entscheidung des Ausschusses dem Kirchenrat zuzusenden. Dieser stellt, wenn der Ausschuß die Wiederaufnahme beschlossen hat, die bisher übliche Wiederaufnahmebescheinigung in drei Ausfertigungen aus und sendet zwei Ausfertigungen an das Büro der betreffenden Gemeinde, davon eine zur Weitergabe an den Wiedereingetretenen. Zwischen dem Tage der Aufnahme des Wiedereintrittsprotokolls und der Zusendung der Wiederaufnahmebescheinigung an den Wiedereingetretenen muß eine Frist von vier Wochen liegen.
7. In welcher Form diesem die Bescheinigung zugestellt wird, bleibt der Entscheidung des Kirchenvorstandes überlassen.
8. Nicht konfirmierte Personen werden nur nach vorangegangener kirchlicher Unterweisung wieder aufgenommen.

Der Kirchenrat

Der Senior

